

Statuten Kultusverein Anthroposophische Meditation

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der Verein „**Anthroposophische Meditation**“ ein religiös ausgerichteter, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB.

² Der Sitz des Vereines befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

¹ Zweck des Vereins ist die Durchführung von Meditationsveranstaltungen, Andachten und Gesprächen zur Förderung der direkten Beziehung zur geistigen Welt, das heißt einer erlebten individuellen Erfahrung des Christus, der Engelshierarchien, der Elementarwesen, der Verstorbenen und weiterer Geistwesen.

² Grundlage ist das esoterische Christentum und die Anthroposophie.

Art. 3 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Teilnahmegebühren aus eigenen Veranstaltungen und Spenden.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

² Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern.

³ Aktivmitglieder haben Stimmrecht, Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

⁴ Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bzw. Auflösung der juristischen Person.

² Ein Austritt ist jederzeit möglich.

III. Organisation

Art. 6 Organisation

¹ Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

Art. 7 Ordentliche Vereinsversammlung

¹ Sie ist das oberste Organ und wird vom Vorstand berufen.

² An der ordentlichen Vereinsversammlung werden folgende Traktanden behandelt:

- Genehmigung Protokoll der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung Jahresbericht des Vorstandes und weitere Berichte
- Genehmigung Jahresrechnung
- Jahresprogramm
- Wahl Präsidentin oder Präsident, Vorstandsmitglieder

³ Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst.

Art. 8 Ausserordentliche Vereinsversammlung

¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder mindestens fünf Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Art. 9 Vorstand

¹ Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens einem weiteren Mitglied übertragen. Eine Amtsperiode beträgt zwei Jahre.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

³ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 11 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nach Information der Mitglieder durch den Vorstand beschlossen werden. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern kann der Entscheid vor eine Generalversammlung gebracht werden.

² Das verbleibende Vereinsvermögen wird an eine gemeinnützige Organisation verschenkt.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des Kultusverein Anthroposophische Meditation vom 1.12.2019 in CH-4145 Gempen in Kraft.